

2. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

In Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten vom 07. Juli 2015 wird das Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur 2. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Das Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung ist in der Kindergartenordnung des einzelnen Kindergartens festgelegt.

Kindergartenjahr 2017/2018 (gültig zum 01.09.2017):

Kinder über 3 Jahren				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	90,00 EUR	69,00 EUR	45,00 EUR	16,00 EUR
Regelzeit	111,00 EUR	85,00 EUR	56,00 EUR	18,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	146,00 EUR	111,00 EUR	74,00 EUR	24,00 EUR
VÖ 7 Stunden	155,00 EUR	118,00 EUR	79,00 EUR	25,00 EUR
Tagheim	225,00 EUR	170,00 EUR	114,00 EUR	38,00 EUR

Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung und im Kindergarten Billafingen				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	179,00 EUR	136,00 EUR	90,00 EUR	30,00 EUR
Regelzeit	222,00 EUR	169,00 EUR	112,00 EUR	36,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	290,00 EUR	223,00 EUR	149,00 EUR	48,00 EUR
VÖ 7 Stunden	310,00 EUR	238,00 EUR	159,00 EUR	51,00 EUR
Tagheim	358,00 EUR	275,00 EUR	183,00 EUR	62,00 EUR

Kinderkrippe für 1- bis 3-jährige				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	325,00 EUR	241,00 EUR	164,00 EUR	65,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	395,00 EUR	293,00 EUR	199,00 EUR	79,00 EUR
Tagheim	464,00 EUR	345,00 EUR	235,00 EUR	92,00 EUR

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Owingen, den 11. Juli 2017

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Owingen, den 12. Juli 2017

Henrik Wengert
Bürgermeister